

II. Der Zollvertrag mit Liechtenstein.

In einem zweiten Teil schwingen sich die Gegner zu allgemein schweizerischen Gesichtspunkten auf und glauben, als wohlmeinende Bürger ihre Bedenken geltend machen zu müssen. Auch hier können wir ihre Bedenken nicht teilen. Vielmehr glauben wir, daß nach einer Richtigstellung der behaupteten Tatsachen jedermann zu gegenteiligen Schlüssen gelangen muß.

1. Der politische Aspekt, der hier von den Gegnern an die Wand gemalt wird, bedarf dabei nur weniger Bemerkungen, da die Verhältnisse hier klar zu Tage liegen.

„Lehrt uns die Geschichte nicht, daß der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit verhängnisgleich dem Verluste der politischen Unabhängigkeit vorausgeht?“ Die Frage muß daher so lauten: „Wollen wir unsere politische Grenze verlegen?“ Auf diese Formel kann der politische Einwand etwa reduziert werden.

Die Gegner haben es klugerweise unterlassen, die angebliche Lehre der Geschichte mit Beispielen zu belegen. Wollte man aber auf Präjudizien schwören, so brauchte man nur auf das Beispiel von Luxemburg, Monaco, St. Marino und Andorra verweisen, welche ebenfalls genötigt waren, mit noch größeren Staaten als die Schweiz ebenso enge wirtschaftliche Verbindungen einzugehen, und trotzdem selbständig geblieben sind. Das naheliegendste und schlagendste Beispiel aber bietet Liechtenstein selbst. Vom Jahre 1852 bis zum August 1919, also während vollen 67 Jahren, stand Liechtenstein mit Oesterreich in einem ähnlichen Zollvertragsverhältnis. Daneben war es mit Oesterreich noch durch eine Reihe anderer Verträge noch enger verbunden. Wir erwähnen (abgesehen von Post, Telegraph, Telephon, Münze usw.) nur den Justizvertrag, laut welchem ein österreichisches Gericht die höchste liechtensteinische Gerichtsinstanz bildete, während dieselbe sich heute in Vaduz befindet, sowie die Besitzungen des Fürstenhauses in Oesterreich und seinen Sitz im öster-